

BEITRAGSORDNUNG

des

Sächsisches Telekommunikationszentrum e.V.
Sächs-Tel

§ 1 Beitragsfestsetzung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag im Sächsischen Telekommunikationszentrum e.V. beträgt

(1) für natürliche Personen:	30,-€ (dreißig Euro)
(2) für studentische Mitglieder:	10,-€ (zehn Euro)
(3) für juristische Personen:	420,-€ (vierhundertzwanzig Euro)
(4) Ehrenmitglieder:	Beruhend auf § 5 (4) f. wird der Beitrag mit der Benennung des Ehrenmitglieds durch den Vorstand festgelegt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beitritt, in den Folgejahren im 1. Quartal fällig.
- (2) Bei Verletzung der Beitragsordnung kann von § 5 (8) des Statuts des Sächsischen Telekommunikationszentrums e.V., in jeweils aktuell gültiger Fassung, Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Natürliche Personen (dazu zählen auch studentische Mitglieder) haben selbständig die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages auf ein zu benennendes Konto des Sächsischen Telekommunikationszentrums e.V. vorzunehmen.
- (2) Die Zahlung mittels Bargeld, gegen Quittung, ist im Vereinsbüro möglich.
- (3) Juristische Personen erhalten für die Zahlung eine Beitragsrechnung.
- (4) Natürliche Personen erhalten eine Bestätigung der Beitragsfälligkeit.
- (5) Der Verein behält sich vor die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags per SEPA-Lastschriftmandat, auf freiwilliger Basis, einzuziehen.
- (6) Für Ehrenmitglieder gilt die die Verfahrensweise für natürliche Personen.

§ 4 Berichtigungspflicht

- (1) Juristische Personen sind verpflichtet ihre Daten gegenüber dem Verein aktuell zu halten, sodass die Rechnungsstellung rechtmäßig und korrekt erfolgen kann. Eventuelle betriebswirtschaftliche Angaben (z.B. Buchungskreise) sind dem Büro des Vereins anzugeben.
- (2) Natürliche Personen (dazu zählen studentische Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder) und firmeninterne Ansprechpartner (bei juristischen Personen) sind angehalten ihre, bei Vereinseintritt angegebenen Daten dem Verein bei Änderung zur Aktualisierung anzugeben. Es gelten die Regelung des DSGVO.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 02.06.1990 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 06.10.1994 präzisiert.